Textteil

zum Bebauungsplan Nr. 36 - Overath, Gewerbegebiet Hammermühle - der Gemeinde Overath

Auf Grund des § 9 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Artikel 3 § 1 (3) des Gesetzes zur Änderung des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221), der §§ 1, 8 und 9 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) und § 1o3 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.7.1976 (GV.NW S. 264) werden für den Bereich des Bebauungsplangebietes nachstehende Vorschriften festgesetzt.

1.) Das Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO) wird nach der zulässigen Art der Betriebe und Anlagen in 6 Teilgebiete gegliedert.

1.1 GE - Teilgebiet 1 -

Nicht zugelassen sind Anlagen der Ziffer 1 - 162 des Anhanges zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW (MAGS NW) - III B 1 - 88o4 vom 25.7.1974 (SMBl. NW S. 992) und ähnliche Anlagen.

1,2 GE - Teilgebiet 2 -

Nicht zugelassen sind Anlagen der Ziffer 1 - 9o, 92 - 132 und 134 - 162 des Anhanges zum Runderlaß des MAGS NW vom 25.7.1974 und ähnliche Anlagen sowie Steinmahlwerke.

Zugelassen sind Steinsägereien, Steinschleifereien und Steinpoliererеien in geschlossenen Hallen.

1.3 GE - Teilgebiet 3 -

Nicht zugelassen sind Anlagen der Ziffer 1 - 162 des Anhanges zum RdErl. des MAGS NW vom 25.7.1974 und ähnliche Anlagen.

1.4 GE - Teilgebiet 4 -

Nicht zugelassen sind Anlagen der Ziffer 1 - 162 des Anhanges zum RdErl. des MAGS NW vom 25.7.1974 und ähnliche Anlagen.

1.5 GE - Teilgebiet 5 -

Nicht zugelassen sind Anlagen der Ziffer 1 - 193 des Anhanges zum RdErl. des MAGS NW vom 25.7.1974.

Zugelassen sind Nebenanlagen zu Anlagen der Ziffer 133, soweit dort keine mechanische Bearbeitung erfolgt sowie keine Emissionen in der Form von Dämpfen, Gasen und Aerosolen freiwerden.

1.6 GE - Teilgebiet 6 -

Nicht zugelassen sind Anlagen der Ziffer 1 - 162 des Anhanges zum RdErl. des MAGS NW vom 25.7.1974 und ähnliche Anlagen.

2.) Im Industriegebiet (§ 9 BauNVO) sind nicht zugelassen Anlagen der Ziffer 1 - 87 des Anhanges zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW - III B 1 - 8804 vom 25.7.1974 und ähnliche Anlagen. 50

3.) In den im Plangebiet festgesetzten Gewerbegebieten und im festgesetzten Industriegebiet sind gemäß § 1, Abs. 5 BauNVO keine Verkaufsstellen zulässig, die sich an den Endverbraucher wenden.

Ausnahmen von dieser Festsetzung können zugelassen werden, wenn städtebauliche Belange der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

4.) Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sind zu mehr als 50 % als Grünfläche zu gestalten und mit Laubhölzern zu bepflanzen.

5.) Zwischen der B 55 und der Erschließungsstraße im Plangebiet ist eine dichte Hecke als Abschirmung gegen Blendung des Verkehrs zu pflanzen.

Dieser Textteil ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 36
- Overath, Gewerbegebiet Hammermühle -

Der Bebauungsplan Nr. 36 - Overath, Gewerbegebiet Hammermühle - ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Overath vom 27.10.1976 aufgestellt worden.

Overath, den 28.10.1976

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Nr. 36 hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 15. 11. 1976 bis 15. 12. 1976 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Overath, den 17.12.1976

Der Gemeindedirektor

Auf Grund der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Rat der Gemeinde Overath am 9.2.1977 gemäß § 2 (6) BBauG in der Fassung vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und Artikel 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) beschlossen, den geänderten Bebauungsplanentwurf Nr. 36 erneut auszulegen. Der geänderte Bebauungsplan Nr. 36 hat in der Zeit vom 24. 10. 1977 bis 24. 11. 1977 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Overath, den 10.12.1977

Der Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 36 ist gemäß § 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Artikel 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2221) vom Rat der Gemeinde Overath am 14.12.1977 als Satzung beschlossen worden.

Overath, den 19.12.1977

Bürgermeister Ratsmitglied

Textteil zum

Der Bebauungsplan Nr. 36 ist gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Artikel 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) mit Verfügung vom ...heutigen Tag. genehmigt worden.

Köln, den3.2.1978.....

.....
Der Regierungspräsident
Im Auftrag Rudl

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist am9.3.1978. erfolgt.

Overath, den9.3.1978.....

Bircher
.....
Der Bürgermeister